

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1977

Geschäftszahl

2355/76

Rechtssatz

Der in einem Bescheid unter Hinweis auf § 26 WRG 1959 ausgesprochene Vorbehalt einer späteren Entscheidung vermag eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde nicht zu begründen, da, wie sich aus § 26 Abs 6 erster Satz ergibt, es sich um zivilrechtliche Normen handelt und die daraus abgeleiteten Schadenersatzansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sind.